

rungen.¹⁾ Genua und Venedig waren seine Verbündeten geworden²⁾, der König von Aragon und der Fürst von Epirus waren in verwandtschaftliche Beziehungen zu ihm getreten³⁾, bis auf Nordafrika, Illyrien und Makedonien erstreckte sich seine Macht.⁴⁾

Wenn die Kurie angesichts dieser Lage trotz der Erkenntnis der Unfähigkeit Heinrichs III. nicht dazu überging, den mit ihm geschlossenen Lehnvertrag zu kündigen, so lag der Grund darin, daß man sich eine günstige Auswirkung auf das sizilische Unternehmen von der Italienpolitik Richards von Cornwall versprach. Die Drohung, gegebenenfalls über das Königreich anderweitig zu verfügen, ist nicht ernst gemeint gewesen, was auch daraus hervorgeht, daß Alexander die Gesandtschaft Heinrichs zu weiteren Besprechungen an der Kurie zurückhielt. Im Frühjahr 1259 ist in der Tat ernstlich über die Kaiserkrönung Richards zwischen England und der Kurie verhandelt worden.⁵⁾ Heinrich entsandte für die Besprechungen Wilhelm Bonquer⁶⁾, im Auftrage Richards von Cornwall nahmen Propst Arnold von Weßlar und der Tempelritter Wilhelm an den Verhandlungen teil.⁷⁾ Ebenso sind der Bischof von Rochester und Robert von Bari in Richards und Heinrichs Angelegenheiten tätig gewesen.⁸⁾ Diesen Männern gelang es im Verein mit den englisch gesinnten Kardinälen Peter Capocci, Johann von Toledo, Johann Gaetan Orsini, Ottobonus Gieschi, Hugo von St. Cher, Richard Annibaldi, die Heinrich III. durch Wilhelm Bonquer um ihre Unterstützung angegangen hatte⁹⁾, den Papst für die Anerkennung und Krönung Richards bereitwillig zu machen. Die Verhandlungen hatten zum Ergebnis, daß Alexander am 30. April Walter von Rogate an Richard

¹⁾ Vgl. S. Tendamhoff, Der Kampf der Hohenstaufen um die Mark Ancona und das Herzogtum Spoleto (1893) 77f.

²⁾ Vgl. B§. 4664, 4692, 4704; G. Caro, Genua und die Mächte am Mittelmeer 1257—1311 (1895) 1, 44f. u. 88f.

³⁾ Vgl. B§. 4734a.

⁴⁾ Hampe, Urban IV. 12f.

⁵⁾ Vgl. B§W. 9197, 98.

⁶⁾ C. Pat. R. 1258—1266 S. 52; vgl. Rymer 386; B§W. 14094.

⁷⁾ B§W. 9196.

⁸⁾ B§W. 9192; p. 17538.

⁹⁾ Rymer 386; C. Pat. R. 1258—1266 S. 52; B§W. 9493.